Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in

Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 41 (1920)

Heft: 12

Artikel: Heimatkunde : das Üchtland und die Alamannengrenze [Teil 5]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-267831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 5. Besoldung des Verwalters. Diese ist Fr. 600 geringer als die Besoldung der Bibliothekarin. Der Verwalter ist nicht nur für die Finanzen des Schulmuseums, sondern auch für den guten Gang der Anstalt verantwortlich, führt eine sehr ausgedehnte Korrespondenz und viele Verhandlungen mit Behörden und Privaten, widmet überhaupt Zeit und Kräfte ganz dem Institut. Zudem sind seine literarischen Arbeiten häufig mit bedeutenden persönlichen Ausgaben verbunden, die bisher nie entschädigt worden sind. Die Versammlung beschloss, die Besoldung des Verwalters auf Fr. 3600 zu erhöhen, ausserdem Fr. 400 als Entschädigung für die literarischen Arbeiten ins Budget aufzunehmen.
- 6. Die Berichterstattung über die Bauangelegenheit und die Lotterie wurde wegen vorgerückter Zeit verschoben. Der Verwalter erhielt den Auftrag, im Pionier die diesfällige Auskunft zu erteilen.

Um 12¹/₄ Uhr Schluss der Versammlung.

Der Sekretär: E. Lüthi.

Der Präsident: Ed. Balsiger.

Heimatkunde.

Das Üchtland und die Alamannengrenze.

(Fortsetzung.)

Ortsnamen im Üchtland.

Es wurde schon darauf hingewiesen (S. 70), dass die Genitivformen vieler Ortsnamen eine Ausnahme in der deutschen Schweiz
sind, die man in einem andern Alamannengebiet, im Allgäu, wieder
antrifft, das auch als Gebirgsland spät besiedelt worden ist. Im Üchtland finden sich folgende: Brigels, Castels, Fräschels, Gäserz, Giffers,
Gurmels, Kerzers, Korbers, Ligerz, Lüscherz, Muhlers, Muschels,
Prägelz, Penzers oder Benzers, Puntels, Staffels, Tüscherz, Tafers,
Vinelz, Vingelz, Vivers, Zirkels. Benzers kann als Genitiv von Benzo,
Kerzers von Kerrat, alamannische Personennamen, abgeleitet werden.
Die älteste Urkunde schreibt für Kerzers Carceres, eine Lateinisierung,
wie andere irreführende Veränderungen der üchtländischen Ortsnamen. Diese Namen weisen auf eine sehr späte Besiedlung hin.

Wann hat diese stattgefunden? Es steht fest, dass die Herzoge von Zähringen Bern und Freiburg im 12. Jahrhundert gegründet haben, und zwar nicht nur aus militärischen Absichten, sondern auch als Marktplätze, die ihnen Geld eintrugen.

Das Heiratsgut der Königin Bertha war übergegangen an einen ihrer Nachkommen, Rudolf von Rheinfelden, Herzog von Schwaben und spätern Gegenkaiser Heinrichs IV. Rudolf fiel im Jahre 1078 in der Schlacht bei Möhlsen, Berchtold II. von Zähringen erbte als Schwiegersohn Rudolfs von Rheinfelden dessen Güter im Üchtland, und nach einem fast 20jährigen Kriege sah Heinrich IV. sich genötigt, mit dem Zähringer 1097 Frieden zu schliessen, worin er nicht nur das Üchtland, sondern auch die Reichsvogtei über Zürich dem zähen Ringer, Zähringer, abtreten musste. In dem langen Kriege waren die zähringischen Besitzungen in Schwaben jämmerlich verwüstet worden, und vom Jahre 1080 an flüchtete sich die Bevölkerung in das Üchtland.

Schon im Jahrgang 1909 des Pionier sind rund 100 Ortsnamen veröffentlicht, die in den ehemaligen Besitzungen der Zähringer, urkundlich nachgewiesen, nördlich vom Rhein viel früher bestanden als im Üchtland und in diese neue Heimat übertragen worden sind, ebenso 186 urkundlich nachgewiesene Ritterfamilien, die sich in der Umgegend von Bern und Freiburg im Üchtland niederliessen als Hauptleute des Heerbannes zur Verteidigung des vielbestrittenen neuen Besitzes. Natürlich sind auch Bauern und Handwerker mit diesen Rittern ins Üchtland ausgewandert, welche Heeresfolge leisteten. Lang vor der Gründung von Bern und Freiburg haben diese neuen Einwanderer hier Dörfer und Burgen gebaut, auch bevor hier Klöster entstanden (Quellen: Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen. Das Königreich Württemberg, Beschreibung von Land, Volk und Staat).

Das alamannische Recht im Üchtland.

Zu der auffallenden Übereinstimmung der Orts- und Personennamen und Landesbefestigungen, Erdburgen, Landhägen fügen wir noch die Übereinstimmung der üchtländischen Rechtseinrichtungen mit den alamannischen.

Die «wilden Alamannen», feroces Alamanni, wie die Römer sie schalten und wie Bismarck noch die Schweiz als «wildes Land» bezeichnete, waren in Wirklichkeit, als ihnen das Land vom römischen Kaiser abgetreten wurde, ein Kulturvolk, welches sich im Landbau, in der Viehzucht und in der Sittlichkeit vor den Römern auszeichnete, wie ihre Geschichtsschreiber selber es anerkennen.

Die Alamannen waren militärisch und rechtlich organisiert. Das Alamannengebiet war in Gaue eingeteilt, jeder Gau in Huntari (Hundertschaften) mit einem von der Hundertschaft gewählten Hunno, der militärischer Anführer und Richter des Huntari war. Die Hundertschaft stellte 100 Waffenfähige und war in 10 Sippen eingeteilt. Jede Sippe hatte einen Vorsteher, im Feld ihr Rottenmeister, der dem Sippendorf den Namen gab.

Jedes Huntari hatte seine Gerichtsstätte, wo regelmässig Gericht gehalten wurde.

Das alamannische Recht wurde ums Jahr 700 aufgezeichnet. Der Alamannenherzog war der Oberanführer, früher hatten sie Anführer, welche Könige genannt wurden.

Die Römer erzählen, dass diese Könige mit den Kaisern lateinischen Briefwechsel führten. Alamannenkönige wurden im römischen Heer als Oberanführer verwendet, einer war sogar römischer Statthalter in Kleinasien.

Aus dem Pactus Alamannorum und aus dem Alamannengesetz, abgedruckt in den bernischen Geschichtsquellen, Bd. I, S. 178—203, geht hervor, dass die Alamannen nicht nur Wohnhäuser, Scheunen, Speicher, Badstuben, Mühlen, Wagen, Eggen, Pflüge, sondern auch Priester, Scherrer, Schmiede, Köche, Bäcker, Schweinehirten, Kuhhirten, Schaf- und Pferdehirten hatten, sogar eine Kriegskasse. Militärisch waren sie den Römern gewachsen, sie hatten gute Schwerter, Speere, Schützengräben, Verhaue, Reiterei und Fussvolk.

Das Gericht hiess *Ting* und der Platz Tingplatz. Er war umzäunt. Der Gotti (Priester) gebot Stille im Namen Wodans. Dann eröffnete der Hunno die Verhandlungen mit drei Fragen:

- Ob das Gericht gehörig gehegt und besetzt sei?
- Ob es am rechten Ort und zu rechter Zeit stattfinde?
- Ob es richtig geboten worden sei?

Jedes Huntari hatte einen Weibel, der die freien Alamannen zum Gericht aufbot.

Wenn die Hundertschaft die drei Fragen bejaht hatte, begannen die Verhandlungen:

- 1. die Harnischschau, Vorweisen der Waffen;
- 2. Entscheidung von Streit, Klagen und Bussenverhängung gegen Gesetzesübertretung, Mord, Diebstahl, Körperverletzung etc.

Die vier Schöffen schöpften das Recht, d. h. sie schlugen die Strafen vor.

Die Versammlung stimmte ab über Schuld und Nichtschuld und über das Strafmass (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 146).

Das Alamannengericht war also ein Volksgericht, weil alle freien Männer über Recht und Unrecht abstimmten, im Gegensatz zum burgundischen Recht, das nur Grafengerichte kannte.

Obschon das Üchtland zu Kleinburgund kam, behielt das Volk das alamannische Recht.

1966
SCHRITT VERLAG BERN
und D-7888 Rheinfelden

Erdburgen ist neben den Gestaden des Vierwaldstättersees der klassische Boden der Freiheitskämpfe der Schweiz. Nebst zahllosen Gefechten wurden hier die meisten Entscheidungsschlachten geschlagen: Oberwangen 610, Donnerbühl, Laupen, Murten, Neuenegg. Hier an den Felsenufern der Sense und Saane haben die freien Alamannenbauern und Hirten den Burgundern und Franken die Zähne ausgeschlagen und die vaterländische Erde mit glücklichem Erfolg verteidigt.